

KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG
CATHOLIC UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES FREIBURG



Verfassung
der Katholischen Hochschule Freiburg,
staatlich anerkannte Hochschule

vom 1. September 2015
in der Fassung vom 11. Dezember 2015



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsträger, Bezeichnung, Sitz und Gliederung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Rechtliche Stellung	3
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 5 Mitglieder	4
§ 6 Zusammensetzung des Lehrkörpers	4
§ 7 Aufgaben des Lehrkörpers	4
§ 8 Professor(inn)en	5
§ 9 Lehrbeauftragte	5
§ 10 Berufung und Anstellung von Professor(inn)en	5
§ 11 Die Studierenden	6
§ 12 Organe	6
§ 13 Vorstand	6
§ 14 Bestellung der Rektorin / des Rektors und der Kanzlerin / des Kanzlers	7
§ 15 Senat – Zusammensetzung	8
§ 16 Senat – Amtszeit, Wahlen	8
§ 17 Senat – Entscheidungen / Sitzungen	8
§ 18 Ausschüsse / Kommissionen / Projektgruppen	9
§ 19 Prüfungsausschuss und Zentraler Prüfungsausschuss	9
§ 20 Senatskommission Forschung	10
§ 21 Senatskommission Weiterbildung	11
§ 22 Senatskommission interne Akkreditierung (KiA)	11
§ 23 Senatskommission Ausland	11
§ 24 Senatskommission Hochschulfonds	12
§ 25 Kommission Strategie	12
§ 26 Prorektor(inn)en	12
§ 27 Studiengänge, Studienbereiche und Leitungen	13
§ 28 Studienbereichskommissionen	13
§ 29 Einrichtungen der Hochschule	14
§ 30 Aufsicht über die Hochschule, Auskunftsrecht	14
§ 31 Kirchliche Rechtsordnung	15
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	15



Die Katholische Hochschule Freiburg unterbreitet ihr Angebot auf der Grundlage des Auftrags und des Selbstverständnisses der Katholischen Kirche und ihrer Verfasstheit sowie der hochschulrechtlichen Grundlagen des Landes Baden-Württemberg. Die Kirche engagiert sich im sozialen Ausbildungsbereich, weil sie hier eine aus ihrem Auftrag erwachsene Verpflichtung sieht und ihn als eigenständigen Beitrag zur Lösung sozialer Probleme in der pluralen Gesellschaft begreift.

§ 1 Rechtsträger, Bezeichnung, Sitz und Gliederung

- (1) Rechtsträger der Hochschule ist die „Katholische Hochschule Freiburg, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (Hochschulträger).
- (2) Die Hochschule führt die Bezeichnung "Katholische Hochschule Freiburg, Catholic University of Applied Sciences, staatlich anerkannte Hochschule" (Hochschule).
- (3) Die Bezeichnung am Standort Stuttgart lautet „Katholische Hochschule Freiburg – Campus Stuttgart, Catholic University of Applied Sciences, staatlich anerkannte Hochschule“.
- (4) Hochschulträger und Hochschule haben ihren Sitz in Freiburg i. Brsg.

§ 2 Aufgaben

Die Hochschule vermittelt – gemäß dem eigenständigen sozialen Auftrag der katholischen Kirche und auf der Grundlage der katholischen Glaubens- und Sittenlehre – eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger beruflicher Tätigkeit, vorrangig im Sozial- und Gesundheitsbereich, befähigt. Im Rahmen ihres Auftrages nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Die Hochschule dient auch dem weiterbildenden Studium; sie führt Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung durch.

§ 3 Rechtliche Stellung

Die Hochschule führt die ihr gemäß § 2 obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und des Gesellschaftsvertrags des Hochschulträgers durch. Dabei finden die Grundsätze der Selbstverwaltung gemäß dieser Verfassung Anwendung. Aus dem Bereich der Selbstverwaltung ausgenommen sind die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Hochschule fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgt für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich



gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Student(inn)en mit.

(3) Der Senat wählt aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat sowie den Berufungskommissionen kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder der Hochschule sind:

- a) die hauptberuflich tätigen Professor(inn)en,
- b) die akademischen Mitarbeiter(innen),
- c) die immatrikulierten Student(inn)en,
- d) die sonstigen Mitarbeiter(innen),
- e) die Mitglieder des Vorstandes.

Für die Dauer der Beschäftigung von Fachschulrät(inn)en gehören diese der Gruppe 1a) an.

(2) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung ihrer Aufgaben mitzuwirken. Sie haben insbesondere die Verfassung der Hochschule zu beachten und ihre Ordnung zu wahren. Das Nähere regeln Ordnungen, die von der Gesellschafterversammlung, dem Senat oder vom Vorstand erlassen werden.

(3) Die Mitglieder der Hochschule sind für die Selbstverwaltung verantwortlich. Sie wirken kraft Amtes oder als gewählte Vertreter(innen) in den Selbstverwaltungsorganen mit nach Maßgabe dieser Verfassung. Das Mitwirken an der Selbstverwaltung ist Pflicht jedes Mitgliedes der Hochschule.

§ 6 Zusammensetzung des Lehrkörpers

Zum Lehrkörper gehören:

- a) die an der Hochschule tätigen Professor(inn)en,
- b) die akademischen Mitarbeiter(inn)en mit überwiegender Lehrtätigkeit,
- c) die nebenamtlich an der Hochschule tätigen Lehrbeauftragten sowie Honorar- und Gastprofessor(inn)en.

§ 7 Aufgaben des Lehrkörpers

Die Mitglieder des Lehrkörpers erfüllen ihren Auftrag gemäß § 2 dieser Verfassung und ggf. im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Hochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken.



§ 8 Professor(inn)en

Einstellungsvoraussetzungen für Professor(inn)en sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- b) pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist,
- c) besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit,
- d) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

§ 9 Lehrbeauftragte

Für bestimmte Aufgaben können Lehrbeauftragte bestellt werden. Sie müssen nach Eignung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Sie werden auf Vorschlag der jeweiligen Studienbereichskommission vom Vorstand bestellt.

§ 10 Berufung und Anstellung von Professor(inn)en

(1) Zur Berufung von Professor(inn)en richtet der Vorstand eine Berufungskommission ein. Die Besetzung der Berufungskommission erfolgt per Wahl durch den Senat. Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus der / dem Prorektor(in) Lehre, der Gleichstellungsbeauftragten, drei Professor(inn)en, einem / einer studentischen Vertreter(in), sowie in der Regel einem / einer nicht der Hochschule angehörenden Experten / Expertin.

(2) Die Berufungskommission legt dem Senat in der Regel eine Dreierliste vor, die vom Senat bestätigt oder an die Berufungskommission zurückverwiesen wird. Der Vorschlag ist hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidat(inn)en zu begründen.

(3) Die Gesellschafterversammlung beruft die Professor(inn)en auf der Grundlage eines Vorschlags des Senates. Der Vorschlag ist hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung zu begründen. Es sind in der Regel drei Personen vorzuschlagen. Die Gesellschafterversammlung kann die Berufungsvorschläge nicht aus Gründen ablehnen, die die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber(innen) betreffen. Eine Ablehnung aus anderen Gründen ist dem Senat gegenüber schriftlich zu begründen.

(4) Berufungen von Professor(inn)en mit theologischem Lehr- und Forschungsauftrag bedürfen der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg.

(5) Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt eine vom Senat beschlossene und von der Gesellschafterversammlung genehmigte Ordnung.

(6) In Umsetzung der von der Gesellschafterversammlung vorgenommenen Berufung



erfolgt die Anstellung auf der Basis der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) durch die Geschäftsführung.

§ 11 Die Studierenden

(1) Student(in) ist, wer immatrikuliert ist. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung, die vom Senat im Benehmen mit der Gesellschafterversammlung erlassen wird.

(2) Die Studierenden wählen zur Wahrnehmung ihrer hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Student(inn)enbeziehungen AStA-Sprecher(innen). Die Studierenden geben sich eine Ordnung, die der Zustimmung des Senates bedarf.

§ 12 Organe

(1) Organe der Hochschule sind:

- der Vorstand
- der Senat,

(2) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien ergeben sich aus dieser Verfassung.

§ 13 Vorstand

(1) Die Hochschule wird von einem Vorstand, bestehend aus einer / einem Rektor(in) und einer / einem Kanzler(in) geleitet. Die Vorstandsmitglieder sind gemäß dem Gesellschaftsvertrag des Hochschulträgers deren Geschäftsführer(innen); ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Zu den gemeinsamen Leitungsaufgaben des Vorstandes zählen alle Aufgaben, die nicht der Einzelzuständigkeit der Rektorin / des Rektors oder der Kanzlerin / des Kanzlers zugewiesen sind. Insbesondere zählen zu den gemeinsamen Leitungsaufgaben des Vorstandes

- die Vertretung der Hochschule nach außen,
- die Umsetzung und Bekanntmachung der Beschlüsse der Hochschulträgerorgane,
- die Strategieentscheidungen,
- die Berufung der Studiendekaninnen / Studiendekane und Studiengangleiter(innen),
- das Regelgespräch mit der Mitarbeitervertretung,
- die Erstellung der Berichte an die Gesellschafterversammlung,
- das Qualitätsmanagement,
- das Marketing,
- die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens bei der Wahl des / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Zentralen Prüfungsausschusses,
- die Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen, die der Senat beschlossen hat.



(3) Zu den Aufgaben der Rektorin / des Rektors zählen insbesondere:

- die Weiterentwicklung von Lehre und Forschung,
- die Dienst- und Fachaufsicht über das wissenschaftliche Personal, unbeschadet der grundgesetzlichen Freiheit zur Lehre und Forschung gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes sowie im Rahmen der Pflichten gemäß § 30 dieser Verfassung,
- die Einberufung und Leitung des Senates,
- die Einberufung und Leitung der Leitungskonferenz,
- die Entscheidung in hochschulrechtlichen Widerspruchsverfahren.

(4) Zu den Aufgaben der Kanzlerin / des Kanzlers zählen insbesondere:

- die Leitung der Verwaltung,
- die Dienst- und Fachaufsicht über das Verwaltungspersonal,
- das Personalwesen,
- das Wirtschafts- und Finanzmanagement sowie die Rechnungslegung einschließlich Controlling,
- das Gebäude- und Materialmanagement.

(5) Für die Konkretisierung und etwaige Ergänzungen der Aufgabenverteilung sowie für die Arbeitsweise des Vorstandes gilt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung in analoger Weise, die der Bestätigung der Gesellschafterversammlung bedarf.

(6) Die / Der Rektor(in) ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Sie / Er kann von allen Gremien der Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beraten und entscheiden.

§ 14 Bestellung der Rektorin / des Rektors und der Kanzlerin / des Kanzlers

(1) Die Hochschule ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag des Hochschulträgers an der Vorbereitung der Bestellung der Rektorin / des Rektors und der Kanzlerin / des Kanzlers beteiligt. Die Gesellschafterversammlung richtet hierfür in der Regel ein Jahr vor Ablauf der Amtszeiten eine aus drei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und aus drei Vertreter(inne)n der hauptberuflich tätigen Professor(inn)en paritätisch besetzte Findungskommission ein.

(2) Die Kandidatenliste für das Amt der Rektorin / des Rektors bedarf der Bestätigung durch den Senat.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann die / den Geschäftsführer(in) / Rektor(in) nur aus der vorgelegten Liste bestellen.

(4) Im Falle einer Abberufung der Rektorin / des Rektors als Geschäftsführer(in) durch die Gesellschafterversammlung ist zuvor eine Stellungnahme des Senats einzuholen.

(5) Das Nähere regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.



§ 15 Senat – Zusammensetzung

(1) Der Senat setzt sich aus geborenen und gewählten Mitgliedern zusammen. Geborene Mitglieder mit beratender Stimme sind die Vorstandsmitglieder. Geborene und stimmberechtigte Mitglieder sind die Gleichstellungsbeauftragte (oder ihre Stellvertreterin), die Prorektor(inn)en und die Studiendekaninnen / Studiendekane. Gewählte Mitglieder mit Stimmrecht sind die durch Urwahl aus den Mitgliedergruppen gemäß § 5 Absatz (1) Buchstaben a) bis d) gewählten Vertreter(innen). Durch Urwahl werden für die Gruppe der Mitglieder gemäß § 5 Absatz (1) Buchstabe a) vier Personen, für die Mitglieder gemäß § 5 Absatz (1) Buchstabe b) eine Person, für die Mitglieder gemäß § 5 Absatz (1) Buchstabe c) drei Personen und für die Mitglieder gemäß § 5 Absatz (1) Buchstabe d) eine Person als Vertreter(innen) bestimmt.

(2) Externe Berater(innen) können durch Entscheidung des Senates hinzugezogen werden.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar und erfolgt durch schriftliche Übertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 16 Senat – Amtszeit, Wahlen

(1) Die Amtszeit der durch Urwahl bestimmten Mitglieder des Senates – ausgenommen die Studierenden – beträgt zwei Jahre.

(2) Die Amtszeit der durch Urwahl bestimmten studentischen Mitglieder des Senates beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder des Senates bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung des Senates im Amt.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Hochschule.

§ 17 Senat – Entscheidungen / Sitzungen

(1) Der Senat

- a) bestätigt die Kandidatenliste für das Amt der Rektorin / des Rektors,
- b) nimmt Stellung im Falle einer vorzeitigen Abberufung der Rektorin / des Rektors,
- c) entscheidet über Satzungen, Studien- und Prüfungsordnungen (vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes), Berufungslisten, Ordnungen sowie Richtlinien, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind,
- d) nimmt (Re-)Akkreditierung von Studiengängen vor,
- e) stimmt dem Entwicklungs- und Strukturplan zu,
- f) beschließt die Verfassung und ihre Änderungen,
- g) nimmt Stellung zum Wirtschaftsplan,
- h) nimmt Stellung zu den Ergebnissen des Strategiecontrollings und der Selbstbewertung,
- i) berät die Vorschläge zur Einrichtung von Studienbereichen,
- j) berät die Vorschläge zur Berufung von Studiendekaninnen / Studiendekane,



- k) wählt die Vertreter(innen) in die Findungskommission,
- l) wählt die Mitglieder in die Berufungskommissionen,
- m) wählt die Mitglieder in die Kommission interne Akkreditierung (KiA),
- n) richtet den Prüfungsausschuss und den Zentralen Prüfungsausschuss ein, bestimmt dessen gewählte Mitglieder nach Maßgabe von § 19 dieser Verfassung und entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung zu den Geschäftsordnungen,
- o) richtet Kommissionen ein und bestimmt deren gewählte Mitglieder nach Maßgabe dieser Verfassung.

(2) Sitzungen des Senates müssen mindestens einmal im Semester stattfinden. Sie werden von der / dem Rektor(in) – in Vertretung von einer / einem Prorektor(in) – einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

(3) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

§ 18 Ausschüsse / Kommissionen / Projektgruppen

Die Hochschulorgane können beratende Ausschüsse, Kommissionen oder Projektgruppen bilden. Externe Expert(inn)en können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 19 Prüfungsausschuss und Zentraler Prüfungsausschuss

(1) Für sämtliche Bachelor- und Masterstudiengänge wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser ist für die Organisation der Bachelorprüfung und der Masterprüfung sowie die durch die in der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge und in der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden,
- vier weiteren gewählten Professor(inn)en oder Fachschulrät(inn)en,
- dem / der Leiter(in) des Prüfungsamtes.

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Die / der Vorsitzende ist nicht Mitglied der Hochschule. Sie / Er wird im Einvernehmen mit der / dem Rektor(in) vom der Senat gewählt.

Die / Der Leiter(in) des Prüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend, ohne Stimmrecht teil.

(3) Die zu wählenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat aus dem Kreis der Professor(inn)en und der Fachschulräte(innen) während des Semesters vor Beginn der Amtszeit des Prüfungsausschusses gewählt. Scheidet ein Prüfungsausschussmitglied aus, erfolgt für dessen Sitz eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.



(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Es wird ein Zentraler Prüfungsausschuss für alle Studiengänge eingerichtet. Dieser ist für die in der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge und in der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden,
- der / dem Rektor(in),
- der / dem Prorektor(in) Lehre,
- drei vom Senat gewählten Professor(inn)en der Hochschule (für diese wird jeweils ein(e) Professor(in) als Vertretung bestimmt),
- der / dem Leiter(in) des Prüfungsamtes.

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist die /der Prorektor(in) für Lehre.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die / der Vorsitzende ist nicht Mitglied der Hochschule. Sie / Er muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die / Der Vorsitzende wird im Einvernehmen mit der / dem Rektor(in) vom Senat gewählt. Die / Der Rektor(in) und die / der Leiter(in) des Prüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses beratend ohne Stimmrecht teil. Die von der Hochschule gewählten Personen sollen nicht gleichzeitig dem Prüfungsausschuss angehören.

(7) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Zentralen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

§ 20 Senatskommission Forschung

(1) Die Senatskommission Forschung koordiniert und plant die Forschungsaktivitäten der Hochschule.

(2) Sie wird geleitet von der / dem Prorektor(in) für Forschung und Weiterbildung.

(3) Mitglieder sind die Sprecher(innen) der Forschungsschwerpunkte, eine Vertreter(in) der Leitungen Nicht-Drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte sowie zwei akademische Mitarbeiter(inn)en. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Prorektorin / des Prorektors für Forschung und Weiterbildung vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



(4) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

§ 21 Senatskommission Weiterbildung

(1) Die Senatskommission Weiterbildung koordiniert und plant die wissenschaftlichen Weiterbildungen der Hochschule.

(2) Sie wird geleitet von der / dem Prorektor(in) für Forschung und Weiterbildung.

(3) Mitglieder sind die Leiter(innen) der wissenschaftlichen Weiterbildungen sowie ein(e) Vertreter(in) aus der Verwaltung des IAF. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Prorektor(in) / des Prorektors für Forschung und Weiterbildung vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

§ 22 Senatskommission interne Akkreditierung (KiA)

(1) Zur Durchführung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren im Rahmen der Systemakkreditierung richtet der Senat eine Senatskommission interne Akkreditierung ein.

(2) Die KiA besteht aus drei hauptamtlichen Professor(inn)en der Hochschule. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands vom Senat für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine / einen Vorsitzende(n). Die Geschäftsführung liegt bei der / dem Prorektor(in) für Lehre.

(3) Das Nähere regelt die Ordnung zur Neuakkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen (Akkreditierungsordnung).

§ 23 Senatskommission Ausland

(1) Die Senatskommission Ausland koordiniert die Aktivitäten zur Internationalisierung der Hochschule auf der Grundlage der strategischen Vorgaben und entwickelt diese weiter. Sie bearbeitet darüber hinaus entsprechende Aufträge des Senats.

(2) Mitglieder sind die Referentin / der Referent für internationale Angelegenheiten (Geschäftsführung, beratend), drei Professor(inn)en und zwei Studierende. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektors vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.



§ 24 Senatskommission Hochschulfonds

- (1) Die Kommission entscheidet über die Vergabe von Studiendarlehen und Zuschüssen aus dem Hochschulfonds.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei hauptamtlich Lehrenden und drei Studierenden der Hochschule. Die hauptamtlich Lehrenden werden auf Vorschlag des Vorstands vom Senat für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden auf Vorschlag des AStA vom Senat für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Eine / Einer der beiden hauptamtlich Lehrenden wird vom Senat zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) sowie in der Regelung der KH Freiburg zur Gewährung von Darlehen an Studierende (Darlehensregelung) geregelt.

§ 25 Kommission Strategie

- (1) Die Kommission Strategie überprüft und bewertet die Umsetzung der Hochschulstrategie und berichtet jährlich dem Senat.
- (2) Sie koordiniert die Qualitätsentwicklung, bewertet die Aktivitäten im Rahmen des Qualitätsmanagements und berichtet dem Senat.
- (3) Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hierbei sind die Mitgliedergruppen der Hochschule zu berücksichtigen.
- (4) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

§ 26 Prorektor(inn)en

- (1) Die Hochschule gliedert sich in die Bereiche Lehre sowie Forschung und Weiterbildung. Jeder dieser Bereiche wird von einer / einem Prorektor(in) verantwortet.
- (2) Die Prorektor(inn)en werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professor(inn)en auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Amtszeit der Prorektor(inn)en beträgt drei Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin / des Rektors. Der Senat kann auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors Prorektor(inn)en mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Prorektor(inn)en bilden mit dem Vorstand zusammen die Leitungskonferenz. Nach Bedarf können weitere Mitglieder der Hochschule oder externe Expert(inn)en zu den Beratungen hinzugezogen werden.



(5) Die Prorektor(inn)en beraten den Vorstand in zentralen Fragen der Hochschulentwicklung und –organisation und koordinieren die Entwicklungen und Abläufe in den Bereichen von Lehre, Forschung und Weiterbildung.

(6) Die / Der Prorektor(in) für Forschung und Weiterbildung ist zugleich Leiter(in) des Instituts für Angewandte Forschung, Entwicklung und Weiterbildung (IAF).

§ 27 Studiengänge, Studienbereiche und Leitungen

(1) Jeder Studiengang wird von einer / einem Studiengangsleiter(in) geleitet. Die Studiengangsleiter(innen) werden vom Vorstand nach Beratung in der Studienbereichskommission berufen und abberufen.

(2) Aufgaben der Studiengangsleitung sind Studiengang bezogen insbesondere:

- a) Studienorganisation,
- b) Gewinnung von nebenberuflich Lehrenden,
- c) Umsetzung der aus dem Entwicklungs- und Strukturplan abgeleiteten strategischen Ziele für den jeweiligen Studiengang,
- d) Qualitätsmanagement.

(3) Die Studiengänge der Hochschule sind in Studienbereiche zusammenfasst; die Zusammensetzung der Studienbereiche erfolgt durch den Vorstand nach Beratung im Senat.

(4) Jeder Studienbereich wird von einer / einem Studiendekan(in) geleitet. Stellvertreter(in) der Studiendekanin / des Studiendekans ist ein(e) Studiengangsleiter(in) des jeweiligen Studienbereichs. Gibt es zeitgleich mehr als zwei Studiengangsleiter(innen) schlägt die Studiendekanin / der Studiendekan die / den Stellvertreter(in) vor. Die Studiendekaninnen und Studiendekane und ihre / seine Stellvertretung werden vom Vorstand nach Beratung im Senat berufen und abberufen.

(5) Aufgaben der Studiendekaninnen / Studiendekane sind Studienbereich bezogen insbesondere:

- a) Vertretung des jeweiligen Studienbereichs im Senat und in der außerhochschulischen Öffentlichkeit,
- b) Umsetzung der aus dem Entwicklungs- und Strukturplan abgeleiteten strategischen Ziele für den jeweiligen Studienbereich,
- c) Organisation und Qualitätsmanagement,
- d) Einrichtung und Leitung einer Studienbereichskommission.

§ 28 Studienbereichskommissionen

(1) Die Studienbereichskommissionen unterstützen die Studiendekaninnen / Studiendekane bei der Koordination studiengangübergreifender Fragestellungen und der Umsetzung der strategischen Ziele der Hochschule. Sie verabschieden:

- a) die Qualitätsberichte der Studiengänge,
- b) die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Modulhandbücher zur Vorlage an die Senatskommission interne Akkreditierung und an den Senat.



(2) Jede(r) Professor(in) ordnet sich in Absprache mit der / dem Prorektor(in) für Lehre mindestens einer Studienbereichskommission zu, in der Regel jener Kommission, in deren Studiengang die überwiegende Zahl der Lehrverpflichtung erbracht wird. Der Studienbereichskommission gehören außerdem eine Praxisreferent(inn)en, maximal 2 der zuständigen Sekretariatsmitarbeiter(innen) sowie nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme an. Die Anzahl der Studierenden beträgt 40% der Gesamtzahl der in der jeweiligen Studienbereichskommission stimmberechtigten Mitglieder des Lehrkörpers. Ergibt sich aus dieser Relation keine ganze Zahl, erfolgt eine Aufrundung auf die nächste höhere ganze Zahl.

Die Studierenden benennen ihre Vertreter(innen) auf Initiative der / des jeweiligen Studiendekanin / des jeweiligen Studiendekans. Stellvertretungen können benannt werden.

(3) Die Sitzungen der Studienbereichskommissionen sind hochschulöffentlich.

(4) Das Nähere wird in der Verfahrensordnung der Gremien der KH Freiburg (VOG) geregelt.

§ 29 Einrichtungen der Hochschule

(1) Einrichtungen können durch den Vorstand mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung errichtet werden.

(2) Das Institut für Angewandte Forschung, Entwicklung und Weiterbildung (IAF) ist die zentrale Einrichtung für Forschung, Entwicklung und Weiterbildung und koordiniert die entsprechenden Aktivitäten.

§ 30 Aufsicht über die Hochschule, Auskunftsrecht

(1) Gemäß dem Gesellschaftsvertrag führt das zuständige Organ des Rechtsträgers die Aufsicht über die Hochschule. Sie umschließt das Recht, rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs der Hochschule zu beanstanden und auszusetzen. Es kann ferner dazu auffordern, Beschlüsse oder Maßnahmen vorzunehmen, zu denen die Hochschule rechtlich verpflichtet ist.

(2) Die Beanstandung bzw. die Aufforderung ergeht gegenüber dem Vorstand mit der Maßgabe, dass innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist die Beanstandungen zu beseitigen bzw. Beschlüsse oder Maßnahmen zu treffen sind.

(3) Wird nicht fristgerecht der Beanstandung abgeholfen oder der Aufforderung nachgekommen, so kann das zuständige Organ des Rechtsträgers den beanstandeten Beschluss oder die beanstandete Maßnahme aufheben bzw. die erforderliche Handlung selbst vornehmen.

(4) Im Rahmen der Aufsicht kann sich das zuständige Organ des Hochschulträgers über Vorgänge in der Hochschule unterrichten lassen und Berichte des Vorstandes anfordern. Der Vorstand ist zu entsprechender Auskunft verpflichtet.



§ 31 Kirchliche Rechtsordnung

(1) Die in und für die Hochschule geltenden Bestimmungen (z. B. Studien- und Prüfungsordnungen) haben den Grundsätzen und kirchenrechtlichen Regelungen der Katholischen Kirche zu entsprechen (z. B. hinsichtlich etwaiger Erfordernisse von Zustimmungen bzw. des Nihil Obstats des Erzbischofs von Freiburg).

(2) Die Hochschule anerkennt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ der Erzdiözese Freiburg (GO), die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) und die Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese Freiburg (MAVO) sowie die dazu ergangenen Regelungen in ihren jeweiligen Fassungen als rechtsverbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Verfassung wurde von der Gesellschafterversammlung des Hochschulträgers gemäß § 11 Absatz Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages am 9. Juli 2015 genehmigt und mit Wirkung zum 1. September 2015 in Kraft gesetzt. Die bisherige Verfassung wird mit Inkrafttreten dieser Verfassung außer Kraft gesetzt.

Übergangsregelungen:

(1) Bis zur Konstituierung des Senates nach dieser Verfassung zum Beginn des Wintersemesters 2015/16 übernimmt die gewählte Hochschulkonferenz alle Aufgaben und Rechte des zukünftigen Senates.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 Absatz 3 der Verfassung.

(3) Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte ist bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Beauftragte für Chancengleichheit nach § 16 Chancengleichheitsgesetz.

Freiburg, 11. Dezember 2015

gez.

Dietmar Krauß
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

